



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 26

Berlin, Sonnabend den 1. Juli 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Königliche Verordnung über die Ausbildung der höheren Baubeamten und über die Befugnis zur Führung des Titels Regierungsbaumeister in Bayern

Ueber die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst hat der Prinzregent von Bayern eine Königliche Verordnung unter dem 27. Mai 1911¹⁾ erlassen, durch die auch die Befugnis zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister“ geregelt ist. Die Königliche Verordnung erstreckt sich auf das Hochbaufach (früher Landbaufach), auf das Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbaufach (früher Ingenieurfach), das Kulturbaufach und auf das Maschinenbaufach. Bisher bestanden gemeinsame Prüfungsvorschriften nur für das Landbau- und das Ingenieurfach, während die praktische Prüfung für den höheren kulturtechnischen Staatsdienst, sowie für den höheren maschinen-technischen Dienst der Staatseisenbahnverwaltung gesondert geregelt war. Die neue Regelung bringt also die längst erwünschte Einheitlichkeit im höheren technischen Prüfungswesen.

Die Prüfungen werden nicht mehr von den einzelnen staatlichen Bauverwaltungen, sondern von einem ständigen Prüfungsausschuß abgehalten, der dem Staatsministerium des Innern unterstellt ist. Ihm gehören nicht bloß Beamte aus dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern und für Verkehrsangelegenheiten, sondern auch sonstige hervorragende Vertreter der Wissenschaft und der Praxis an. Der Prüfungsausschuß gliedert sich in vier Abteilungen nach den oben genannten vier Fächern. Er entscheidet über die Zulassung zur Staatsprüfung, hält sie ab und erteilt bei bestandener Prüfung den Prüflingen die Befugnis, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen.

Art und Inhalt der neuen Staatsprüfung unterscheiden sich wesentlich vom seitherigen Prüfungsverfahren. An Stelle der bisher im Landbau- und Ingenieurfach üblichen, mit viel mechanischer Tätigkeit verbundenen und mehrere Wochen dauernden Ausarbeitung eines großen Entwurfs treten jetzt für alle vier Fächer während etwa zwölf Tagen eine Reihe kleinerer, schriftlich, zeichnerisch und rechnerisch zu bearbeitender Fragen. Sie werden durch eine mündliche Prüfung ergänzt, in der der Prüfling seine Gedanken klar und sicher vorzutragen und seine Entwürfe zu begründen hat. Während bisher der Stoff des großen Entwurfs samt den vorgeschriebenen Fragen aus dem Verwaltungs- und Rechnungswesen ausschließlich dem Bereiche der inneren Staatsbauverwaltung entnommen war, werden nunmehr neben den rein technischen Gegenständen aus dem Geschäftsbereiche der inneren Bauverwaltung und der Verkehrsverwaltung in allen vier Fächern gleichmäßig Kenntnisse über Rechtsverhältnisse, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen gefordert.

Damit die Prüflinge den gesteigerten Anforderungen entsprechen können, mußte die im Landbau- und Ingenieurfache bisher vorgeschriebene zweijährige Ausbildungsdauer auf drei

Jahre erhöht werden, wie dies in Bayern für den höheren kulturtechnischen Dienst und für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und auch in den übrigen Bundesstaaten für das Baufach vorgeschrieben ist. Im Landbau- und Ingenieurfache bestand bisher keine geregelte Anleitung für diejenigen, welche zur praktischen Ausbildung zugelassen waren (Baupraktikanten). Für diese Fächer und das Maschinenbaufach zerfällt nunmehr die dreijährige Ausbildung in eine Tätigkeit von 32 Monaten, die zunächst in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb einführen und dann nach Eintritt genügender Reife bei der Leitung der Bauausführungen verbracht werden soll. Während dieser letzteren Zeit besteht die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Ausbildung bei außerbayrischen Staatsbauverwaltungen, bei bayrischen oder außerbayrischen gemeindlichen Bauverwaltungen oder bei Privatbetrieben zu nehmen. Die letzten vier Monate sollen zur Ergänzung der Kenntnisse über die staatlichen Verwaltungseinrichtungen dienen. Im Kulturbaufache bleibt es im wesentlichen bei dem bisherigen Ausbildungs-gange. Für die drei andern Fächer behalten sich die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten vor, Anleitungen über den zweckdienlichsten Ausbildungsgang zu geben und für Gelegenheit zur bestmöglichen Ausbildung zu sorgen.

Es ist vorauszusehen, daß, wie bisher, so auch künftig Diplomingenieure, die sich dem Staatsbaudienste nicht widmen, sondern bei Gemeindeverwaltungen und andern öffentlichen Körperschaften oder auch im Privatdienste betätigen wollen, die Prüfung mitzumachen wünschen. Dem wird bis zu einem gewissen Grade entsprochen werden können, wobei in erster Linie die Frage entscheidend ist, für wieviel Praktikanten jeweils die Möglichkeit einer den Vorschriften entsprechenden Ausbildung vorhanden ist. Die Aufnahme in die einzelnen staatlichen Verwaltungen mit Aussicht auf Anstellung als etatsmäßiger Beamter wird erst nach bestandener Staatsprüfung erteilt werden.

Um den Uebergang der bisherigen Vorbereitung zur dreijährigen praktischen Ausbildung zu vermitteln und um den Verlauf der weiteren Ausbildung so einzurichten, daß die Baupraktikanten auch den neuen und gesteigerten Anforderungen der Staatsprüfung gewachsen sind, ist eine „Ueberleitung“ vorgesehen. Alle Diplomingenieure der vier Baufächer, die in die bisherige Ausbildung bereits eingetreten sind, der praktischen Prüfung sich aber noch nicht unterzogen haben, haben bis 1. Juli 1911 beim Staatsministerium des Innern um Ueberleitung nachzusuchen, worauf über die weitere Gestaltung ihrer praktischen Ausbildung entschieden wird. Wer sich bis zum 1. Juli nicht zur Ueberleitung meldet, oder mit dem Gesuch um Ueberleitung abgewiesen worden ist, wird von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden.

¹⁾ Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 37, München, 6. Juni 1911.

Die Königliche Verordnung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir finden Uns bewogen, über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Fähigkeit zum höheren Baudienste der staatlichen Verwaltungen erlangt, wer die Staatsprüfung für den höheren Baudienst mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Staatsprüfung setzt eine praktische Ausbildung voraus. Zu dieser Ausbildung werden nur Reichsangehörige zugelassen, die 1. das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Mittelschule (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) besitzen, 2. die Diplom-Hauptprüfung an der Technischen Hochschule in München und die dort eingerichteten Ergänzungsprüfungen für Staatsdienstaspiranten innerhalb der letzten drei Kalenderjahre bestanden haben, das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die Körper-eigenschaften besitzen, die für den Baudienst allgemein und für einzelne Dienstzweige etwa noch besonders vorgeschrieben sind.

§ 2. Die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung unterscheiden sich nach den folgenden Fächern: 1. Hochbau-fach, 2. Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-fach, 3. Kulturbau-fach, 4. Maschinenbau-fach.

II. Praktische Ausbildung.

§ 3. Die Staatsregierung bestimmt alljährlich, wie viele und welche Bewerber in jedem Fache zur praktischen Ausbildung zugelassen werden.

Die zugelassenen Bewerber führen während der Ausbildungszeit und bis zum Schlusse der Staatsprüfung die Bezeichnung „Baupraktikant“.

§ 4. Die praktische Ausbildung beginnt am Tage der Eidesleistung.

§ 5. Die praktische Ausbildung dauert drei Jahre. Sie darf nur unterbrochen werden durch Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit.

§ 6. Die Einzelgestaltung der praktischen Ausbildung bestimmt die Staatsregierung. Das Gleiche gilt für die Führung der Dienstaufsicht auf die Baupraktikanten.

§ 7. Der Baupraktikant erhält auf Ansuchen für jedes Jahr der praktischen Ausbildung zwei Wochen Urlaub. Außerdem kann er aus wichtigen Gründen in jedem Jahre der praktischen Ausbildung bis zur Gesamtdauer von einer Woche ohne Anrechnung auf den Urlaub vom Dienste befreit werden. Den Urlaub und die Dienstbefreiung erteilt der Vorstand der Behörde, welcher der Baupraktikant zugeteilt ist.

Behinderungen durch Krankheit, militärische Uebungen oder andere unverschuldete Umstände werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie nicht bei Einrechnung der Urlaubs- und Dienstbefreiungszeiten (Abs. I) die Dauer von 16 Wochen in einem Jahre der praktischen Ausbildung oder die Dauer von 26 Wochen insgesamt übersteigen.

Die Jahreszeiträume der Abs. I und II werden vom Tage des Beginns der praktischen Ausbildung (§ 4) berechnet.

§ 8. Bleibt die praktische Ausbildung ohne genügenden Erfolg, so kann die Staatsregierung die Ausbildungszeit entsprechend verlängern.

§ 9. Bei groben dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlungen kann die Staatsregierung die Verlängerung der praktischen Ausbildung anordnen oder den Baupraktikanten zeitweise oder dauernd von der Ausbildung ausschließen. Der Vorstand der Ausbildungsbehörde kann in solchem Falle die Ausbildung einstweilen einstellen.

III. Staatsprüfung.

§ 10. Die Staatsprüfung findet alljährlich in München statt. Ein ständiger Prüfungsausschuß leitet sie.

§ 11. Die Staatsregierung ernennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie unter diesen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus dem Geschäftsbereiche der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten entnommen. Auch können in den Prüfungsausschuß hervorragende Vertreter der Wissenschaft und der Praxis berufen werden; diese sind zu verpflichten.

Alle drei Jahre scheidet der dritte Teil der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus; für die beiden ersten Male werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder berufen werden. Scheidet ein Mitglied in der Zwischenzeit aus, so wird seine Stelle durch besondere Ernennung wieder besetzt.

§ 12. Der Prüfungsausschuß ist dem Staatsministerium des Innern unterstellt. Er führt ein Dienstsiegel mit dem bayerischen Staatswappen und der Umschrift: K. B. Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst.

§ 13. Ueber die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Für die Staatsprüfung ist bei Einreichung des Zulassungsgesuchs eine Prüfungsgebühr von 30 Mark zu entrichten. Der Prüfungsausschuß kann bedürftigen Prüflingen auf Ansuchen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Im Falle der Nichtzulassung wird die Prüfungsgebühr zurückersetzt.

§ 14. Durch die Staatsprüfung soll eine dem akademischen Studium entsprechende praktische Ausbildung festgestellt werden. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung sind unter strenger Aufsicht größere und kleinere Aufgaben schriftlich, zeichnerisch und rechnerisch zu bearbeiten, an denen der Prüfling seine praktische Ausbildung und seine Kenntnisse in den für den Baudienst in Betracht kommenden allgemeinen Verwaltungseinrichtungen zu erweisen hat.

Die mündliche Prüfung soll die schriftliche ergänzen und auch dartun, in welchem Maße der Prüfling imstande ist, seine Gedanken klar und sicher vorzutragen und seine Entwürfe zu begründen.

§ 15. Die Prüfungsgebiete sind:

A. Für das Hochbau-fach 1. Hochbau in Stadt und Land, 2. Künstlerische und technische Zweiggebiete, 3. Baukosten und Baubetrieb, 4. Bau- und Feuerpolizei, 5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen, 6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4.

B. Für das Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-fach 1. Allgemeine Anordnung von Ingenieurbauten, 2. Kunstbauten und besondere Konstruktionen, 3. Baukosten und Baubetrieb, 4. Bau-, Straßen- und Wasserpolizei, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Kulturgesetze, 5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen, 6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4.

C. Für das Kulturbau-fach 1. Klimatische, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Eigentümlichkeiten, Boden- und Pflanzenverhältnisse des Königreichs als Grundlagen des Kulturbau-fach, 2. Allgemeine Anordnung kulturtechnischer Anlagen, 3. Kunstbauten und besondere Konstruktionen, 4. Baukosten und Baubetrieb, 5. Für das Kulturbau-fach besonders wichtige Gesetze und polizeiliche Vorschriften, 6. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen, 7. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—5.

D. Für das Maschinenbau-fach 1. Warme-, Wasser- und elektrische Kraftwerke, Lokomotiven- und Wagenbau- 2. Telegraphen- und Telephonbau, Sicherungsanlagen für Eisenbahnen, 3. Maschinelle Einrichtungen, 4. Baukosten und Baubetrieb, 5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen, 6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4.

§ 16. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird nach den Stufen mit Auszeichnung bestanden, Gut bestanden, Bestanden, Nicht bestanden, bezeichnet.

Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfling das Gesamtergebnis mit. Im Falle des Bestehens fertigt er ihm ein Prüfungszeugnis aus.

In dem Prüfungszeugnisse wird zugleich die Befugnis ausgesprochen, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen. Die Staatsregierung kann diese Befugnis bei triftigem Anlasse jederzeit wieder entziehen.

§ 17. In die Reihe früher Geprüfter wird vom Prüfungsausschuß auf Ansuchen eingestellt, 1. wer infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht die Diplom-Hauptprüfung später als im vierten Jahre nach der Erlangung des Reifezeugnisses der Mittelschule oder eine spätere als die vierte auf die Diplom-Hauptprüfung folgende Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, 2. wer durch unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Alegung der Diplom-Hauptprüfung oder der Staatsprüfung gehindert worden ist.

§ 18. Wer die Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt oder sich der Prüfung trotz Zulassung nicht vollständig unter-

zogen hat, kann nur noch einmal und zwar nur zu der nächstfolgenden Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß er die praktische Ausbildung nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mindestens sechs Monate lang entsprechend den Anordnungen des Prüfungsausschusses fortgesetzt hat.

§ 19. Wer die Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, kann zur Wiederholung der Prüfung im gleichen Fache nur noch einmal und zwar nur zu der nächstfolgenden Prüfung zugelassen werden.

Mit dem Gesuch um Zulassung muß er auf das frühere Prüfungsergebnis unter Rückgabe des Prüfungszeugnisses ausdrücklich verzichten. Der Verzicht wird erst mit dem Beginne der wiederholten Prüfung wirksam.

§ 20. Wer die Staatsprüfung in einem Fache mit Erfolg abgelegt hat, kann zur Prüfung in einem andern Fache zugelassen werden. Der Antrag ist längstens zwei Jahre nach Meldung der ersten Staatsprüfung zu stellen.

Die Staatsregierung kann dabei Erleichterungen hinsichtlich des Hochschulstudiums und der praktischen Ausbildung bewilligen.

§ 21. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung und die Befugnis zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister“ gewähren keine Anwartschaft auf Verwendung im Staatsdienste.

Die Aufnahme als Anwärter des Staatsdienstes bemißt sich nach den dienstlichen Bedürfnissen.

IV. Schlußvorschriften.

§ 22. Der Vollzug dieser Verordnung ist eine gemeinsame Aufgabe der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Diese können zum Vollzuge der Verordnung nähere Anweisungen erteilen. Sie können auch in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Im Jahre 1911 werden die Staatsprüfungen für die vier Baufächer noch nach den bisherigen Vorschriften abgehalten.

Die erste Staatsprüfung nach dieser Verordnung findet im Herbst 1912 statt.

Alle Diplomingenieure der vier Baufächer, die in die bisherige Ausbildung bereits eingetreten sind, die Staatsprüfung des Jahres 1911 aber noch nicht mitmachen können, haben bis 1. Juli 1911 beim Staatsministerium des Innern um Ueberleitung nachzusuchen. Die Staatsregierung entscheidet sodann über die weitere Gestaltung der praktischen Ausbildung.

§ 24. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, insbesondere 1. von der K. Verordnung über das Staatsbauwesen vom 23. Januar 1872 der § 5 Ziff. 2 und im § 5 Ziff. 4 die Worte „über die Prüfung der Kandidaten für den Baudienst“, 2. die K. Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst vom 5. Februar 1872, 3. von der K. Verordnung über den kulturtechnischen Dienst vom 21. Dezember 1908 die §§ 16—29.

Berchtesgaden, den 27. Mai 1911.

Luitpold,

Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

v. Fraundorfer. Dr. v. Brettreich.

Auf Grund des § 22 der K. bayrischen Verordnung vom 27. Mai 1911 über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst hat das Staatsministerium des Innern und Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die folgende Anweisung erteilt, aus der das nachfolgende wiedergegeben wird:

§ 1. Wer zur praktischen Ausbildung zugelassen werden will, hat darum binnen drei Wochen nach Ausfertigung des Diplomezeugnisses nachzusuchen. Das Gesuch ist an das Staatsministerium zu richten, in dessen Dienstbereich der Gesuchsteller seine Ausbildung beginnen will. Im Falle die aktive Militärdienstpflicht vor Beginn der praktischen Ausbildung abgeleistet werden will, muß für den Beginn der Ausbildung Aufschub erbeten und später die Bereitschaft mindestens drei Wochen vor Beendigung des Militärdienstes angezeigt werden. Später einlaufende Gesuche können ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind, 2. der Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit, 3. das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Mittelschule (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), 4. die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Diplom-

Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung, sowie der Ergänzungsprüfungen für Staatsdienstaspiranten an der Technischen Hochschule in München, 5. ein amtliches Führungszeugnis, 6. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem ersichtlich ist, daß der Gesuchsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Die Bewerber des Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-faches und des Maschinenbau-faches haben außerdem durch das vorschriftsmäßig ausgestellte Zeugnis eines Amtsarztes der Staatseisenbahnverwaltung nachzuweisen, daß sie farben-tüchtig sind und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $\frac{1}{2}$ der von Snellen angenommenen Einheit und zwar mindestens beim Gebrauche der gewohnheitsmäßig getragenen Brille besitzen.

Ueber die Zulassung entscheiden die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten. Bei der Bemessung der Zahl der Zuzulassenden wird auf die Möglichkeit Rücksicht genommen, die Ausbildung in einer ihren Zweck verbürgenden Weise bei staatlichen Stellen und Behörden gewähren zu können. Ueber die Zuteilung an eine bestimmte Behörde zum Beginn der Ausbildung entscheidet unter tunlichster Berücksichtigung etwa vorgebrachter Wünsche das Staatsministerium, an welches das Gesuch gerichtet war.

Der Zugelassene hat sich unter Vorlage des Zulassungsbescheids rechtzeitig bei der Behörde vorzustellen, der er zur praktischen Ausbildung zugeteilt wurde. Der Vorstand der Behörde ordnet die Ver-eidigung (Verordnung vom 10. Dezember 1908) § 8 Abs. 3, GVBl. S. 1044) an, und händigt dem Baupraktikanten einen Abdruck der Verordnung vom 27. Mai 1911 und dieser Bekanntmachung aus, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er sich auf Unkenntnis dieser Vorschriften nicht berufen könne. Hierüber ist eine Niederschrift zu führen.

§ 2. Die dreijährige Ausbildung (Verordnung § 5) zerfällt beim Hochbau-fach, beim Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-fach und beim Maschinenbau-fach: 1. in eine Tätigkeit von 32 Monaten, die a) zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb dienen soll und b) nach Eintritt genügender Reife bei der Leitung von Bauausführungen verbracht werden muß, 2. in eine Tätigkeit von vier Monaten, die zur Ergänzung der Kenntnisse über die staatlichen Verwaltungseinrichtungen dienen und Einblick in größere technische Betriebe und Verwaltungen gewähren soll.

Nach Erledigung des im Abs I Ziff. 1a vorgeschriebenen Ausbildungsabschnittes können die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten genehmigen, daß ein Teil der praktischen Ausbildung — in der Höchstdauer von 20 Monaten — bei außer-bayrischen Staatsbauverwaltungen, bei bayrischen oder außerbayrischen gemeindlichen Bauverwaltungen oder bei Privatbetrieben genommen wird. Die Genehmigung hierzu ist vorher einzuholen. Das Gesuch ist beim Staatsministerium des Innern einzureichen; mit dem Gesuch ist eine Zusage des Vorstandes oder Betriebsleiters, der die Ausbildung überwachen soll, vorzulegen, die Gewähr dafür bietet, daß die Ausbildung den Vorschriften der Verordnung vom 27. Mai 1911 und dieser Bekanntmachung oder späterer ergänzender Bestimmungen entsprechen wird.

Beim Kulturbau-fache sind von der dreijährigen Ausbildung der Reihe nach zu verbringen:

19½ Monate bei einem Kulturbauamte und zwar in der Regel 9½ Monate bei einem fränkischen oder pfälzischen Kulturbauamte und 10 Monate bei einem andern Kulturbauamte zur Einführung in das praktische Bauwesen sowie bei der Leitung von Bauausführungen, 5 Monate und zwar vom 1. Mai bis 30. September bei der Moor-kulturanstalt, 1 Monat (Oktober) bei der Flurbereinigungskommission, 6 Monate und zwar vom 1. November bis 30. April bei einem Straßen- und Flußbauamt oder einer Sektion für Wildbachverbauungen unter ausschließlicher Beschäftigung bei Wasserbauten, 4½ Monate im Kulturbaureferat einer Regierung.

§ 3. Will im Hochbau-fach, im Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau-fach und im Maschinenbau-fach ein Baupraktikant einen Wechsel der Ausbildung vornehmen, so übergibt er sein Gesuch dem Vorstand der Behörde oder dem Betriebsleiter, dem er zur praktischen Ausbildung zugeteilt ist. Das Gesuch ist mit gutachtlicher Äußerung dem Staatsministerium vorzulegen, in dessen Dienstbereich der Gesuchsteller die weitere Ausbildung erhalten will.

Dauer und Art sowie etwaige Unterbrechungen der praktischen Ausbildung sind dem Baupraktikanten beim Austritt zu bescheinigen. Beim Eintritt sind die früher ausgestellten Bescheinigungen vorzulegen (§ 16 Abs. II Ziff. 1).

Im Kulturbau-fache erfolgt die Zuteilung an die Bauämter usw. auf rechtzeitig gestelltes schriftliches Ansuchen durch das Staatsministerium des Innern. Die Behörde, bei welcher der Baupraktikant eintritt, hat hierüber dem Staatsministerium des Innern zu berichten. Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes hat die Behörde ein Zeugnis über die Dauer und den Gang der praktischen Ausbildung, über die Fähigkeiten und Leistungen des Baupraktikanten und über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten auszustellen und an das Staatsministerium des Innern einzusenden. In diesem Zeugnisse sind auch alle Unterbrechungen der Ausbildung unter Angabe ihrer Dauer und Veranlassung anzugeben. Dem Baupraktikanten sind lediglich die Dauer und die Art der Ausbildung sowie etwaige Unterbrechungen zu bescheinigen (§ 16 Abs. II Ziff. 1).

(Fortsetzung folgt)

Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber an den Wirklichen Geheimen Oberbaurat A. Blum

Wie die „Wochenschrift“ bereits kurz mitgeteilt hat, wurde dem Wirklichen Geheimen Oberbaurat und vortragenden Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Alfred Blum, vom Rektor und Senat der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. Den äußeren Anlaß zu dieser Ehrung gab die Einweihung der Hohenzollernbrücke über den Rhein bei Köln am 22. Mai d. J. Mit der Fertigstellung dieser Brücke wurde der wichtigste Bauabschnitt der zurzeit in der Ausführung begriffenen Umgestaltung der Kölner Eisenbahnanlagen vollendet, auf deren Planung und Durchführung Blum als zuständiger Bahnreferent des Ministeriums maßgeblichen Einfluß gehabt hat. Nach dem Wortlaut der von der Hochschule überreichten Ehrenurkunde erfolgte die Ernennung Blums zum Ehrendoktor in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis und um die Durchführung bedeutsamer Verbesserungen im Eisenbahnwesen, namentlich auf den Gebieten des Eisenbahnoberbaues der Bahnhofsanlagen, des Signalwesens und des Eisenbahnbetriebes. In der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist bekanntlich bestimmt, daß dieser wissenschaftliche Grad ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden soll. Wenn auch die Technischen Hochschulen seit der Verleihung des Promotionsrechtes diese Würde bereits einer großen Anzahl von Fachgelehrten und sonstiger um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragend verdienter Persönlichkeiten zuerkannt haben, so gehört doch die Auszeichnung Blums zu den Ernennungen, die von der Kollegenschaft, namentlich von den Eisenbahnern ganz besonders freudig



begrüßt worden. Blums wissenschaftliche Tätigkeit als Mitarbeiter der verschiedensten technischen Zeitschriften, seine eignen Werke und seine Mitwirkung bei der Herausgabe und Bearbeitung der bedeutsamsten Werke unserer Eisenbahnliteratur, und nicht zum wenigsten seine Wirksamkeit als Berichterstatter auf den verschiedenen internationalen Eisenbahnkongressen haben ihm schon seit langer Zeit ein großes Ansehen im In- und Ausland als Sachverständiger auf den Gebieten des Eisenbahn-Betriebs- und Bauwesens verschafft. Die Bedeutung Blums in wissenschaftlicher Beziehung für das Baufach hat auch schon Ausdruck gefunden in seiner Ernennung zum Mitglied der Akademie des Bauwesens und in der Verleihung der Medaille für Verdienste im Bauwesen. Der Technischen Hochschule Berlin gereicht die Einreihung dieses um die Mehrung des Ansehens der deutschen Technik so verdienten Mannes unter ihre Ehrendoktoren zweifellos selbst zur größten Ehre. Aber auch unser Architektenverein hat alle Ursache, sich über die Blum zuteil gewordene Auszeichnung zu freuen. Gehört doch Blum dem Verein bereits nahezu 40 Jahre als treues Mitglied an. Wie manch anderer jetziger hoher Würdenträger, so hat auch er dereinst als Jünger der Baukunst beim Schinkelwettbewerb die Siegespalme davon getragen. Beim Schinkelfest 1873 wurde der von ihm bearbeitete Entwurf für den Umbau der Jannowitzbrücke mit dem Staatspreis und der Schinkelmedaille preisgekrönt. Seit Blum in amtlicher Tätigkeit nach Berlin berufen wurde, hat er immer regen Anteil am Vereinsleben genommen und dem Verein als Mitglied der verschiedensten Beurteilungsausschüsse auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues sehr wertvolle Dienste geleistet.

—X—

Webelin

Vorführung des Ausschusses für technische Neuheiten im Architekten-Verein zu Berlin, mitgeteilt vom Baurat Bürde

In den letzten Jahren hat der Ausschuß für technische Neuheiten öfters Gelegenheit gehabt, Ihnen Neuigkeiten aus dem Bereiche der Wandbekleidung vorzulegen. Es bot sich auf diesem Gebiete ein besonders ergiebiges Feld für unsere Vorführungen. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die Stoffe aus der Textilindustrie oder Flechtstoffe, sowie Linoleum und Linkrusta. Die ersteren sind aus künstlerischen Gründen besonders beliebt, die letzteren sind hygienisch brauchbarer, weil sie keinen Staub aufnehmen und sich leicht abwaschen lassen.

Der Stoff, den ich Ihnen heute vorführen will, das „Webelin“, soll die Vorzüge dieser beiden vorgenannten Wandbekleidungsarten vereinigen. Das Webelin wird durch die Gummiwerke „Elbe“ in Piesteritz bei Wittenberg hergestellt. Sie sehen dort eine Anzahl von Proben, die nach dem neuen und eigenartigen Verfahren hergestellt sind. Aus Holzfasernstoff wird auf mechanischem Wege durch Verfilzung und durch Verseilung ein sehr dauerhaftes bindfadenähnliches Garn hergestellt. Aus diesem Garn, zu dem übrigens auch jeder andere Faserstoff Verwendung finden kann, wird auf dem Webstuhl das Gewebe in verschiedenen Musterungen und Farben gewebt. Die Farbmusterung der Gewebe kann entweder durch verschieden gefärbte Garne bewirkt werden, oder aber, wie es meist der größeren Billigkeit wegen geschieht, durch ein Textildruckverfahren, bei dem der ganze Faden mit Farbe durchgefärbt wird. Das gefärbte Gewebe ist jetzt noch ein lappiger Stoff, der noch nicht zur Wandbekleidung geeignet ist. Diese Eigenschaft wird ihm erst durch folgendes Verfahren gegeben. Von der Rückseite wird eine linoleumartige schmiegsame Masse durch Walzenwerke aufgepreßt. Diese Masse legt sich ganz dicht um die Fäden herum, füllt alle Zwischenräume und die Rückseiten aus,

so daß das Gewebe ganz darin eingebettet ist. Es werden dadurch dem Gewebe die Vorzüge des Linoleums, d. h. die geringe Aufnahmefähigkeit für Staub und die Möglichkeit einer sorgfältigen Reinigung und Desinfizierung übertragen. Das Gewebe bildet nun mit seiner Ausfüllung einen schmiegsamen Stoff, der wie Linkrusta mit Kleister an die Wände geklebt wird. Die Ausfüllungsmasse hilft den Farbenton der Musterung verstärken und wir sehen einen Stoff, der in Struktur und Farbgebung den Textilerzeugnissen gleichend eine künstlerisch durchaus befriedigende Wirkung ausübt.

Die Preise dieses Wandbekleidungsstoffes stellen sich auf 2,50—4,00 M. für das Quadratmeter einschließlich des Klebens an die Wand; das erscheint nicht zu hoch und läßt die Verwendung des Stoffes auch noch in bescheideneren Verhältnissen zu, da man ja hoffen kann, daß damit etwas Dauerhaftes geschaffen ist. Die Haltbarkeit der Farben ist bei der Neuheit des Verfahrens noch nicht für längere Zeit erprobt, aber die bisher angestellten Untersuchungen lassen eine längere Dauer mit Sicherheit erwarten.

Der Stoff läßt sich auch gut als Untergrund für Malerei verwenden. Auf einen neutralen Grundton kann die Malerei wie auf Freskogrund aufgetragen werden, die Farbe saugt sich in die Fäden ein und wird dauernd von ihnen festgehalten.

Endlich beabsichtigt die Fabrik den Stoff als Fußbodenbelag zu verarbeiten. Doch ist dieses Verfahren noch nicht ganz zum Abschluß gekommen. Die Fabrik hat hier in der Anhaltstr. 7 einen Ausstellungsraum eingerichtet, in dem die Stoffe in vollständig eingerichteten Räumen in ihrer Wirkung vorgeführt werden. Ich kann Ihnen nur empfehlen, sich die Sache dort einmal anzusehen.

Berichtigung: In der Nummer 25 der Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin vom 24. Juni 1911 sind auf Seite 152 des Hauptteiles die Namen der Verfasser zum Monatswettbewerb: Außenhaupt einer Schleuse (Verschlußvorrichtung und Brücke) vertauscht worden. Der Verfasser der Arbeit mit dem Kennwort „Schwimmkasten“ ist Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. H. Jentsch in Charlottenburg und der Verfasser der Arbeit mit dem Kennwort „Erft“ ist Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. W. Baumeister in Kuppenick.